Fortbildungsschulen

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band (Jahr): 9/1895-10/1896 (1898)

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-10924

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Turnschule, eventuell bei anderer passender Gelegenheit, werde es die Revision der eingangs erwähnten Verordnung in genanntem Sinne veranlassen.

Im Auftrage des eidgenössischen Militärdepartementes geben wir Ihnen hiemit von dessen Verfügung betreffend "Verwendung des Eisenstabes beim Turnunterrichte" Kenntnis.

52.44. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Wallis an die tit. Gemeindebehörden betreffend Turnunterricht. (Vom 6. August 1895.)

Zu wiederholten Malen schon haben wir Sie auf die Vernachlässigung aufmerksam gemacht, unter welcher das Turnwesen in unserem Kanton leidet. Wir begreifen die Schwierigkeiten, denen dieser Unterrichtszweig in den meisten Gemeinden begegnet, und haben denselben stets Rechnung getragen; allein es geschieht nun einmal doch zu wenig. An den wenigsten Orten befinden sich die vorgeschriebenen Turngeräte, an vielen nicht einmal ein geeigneter Turnplatz und Turnhallen gibt es bloss drei bis vier. Im Verlauf des nächsten oder des folgenden Winters wird darüber eine eidgenössische Inspektion stattfinden, und wir machen Sie verantwortlich für die aus dieser Fahrlässigkeit entspringenden Folgen, und mahnen Sie eindringlich, dafür zu sorgen:

- dass jede Knaben- und gemischte Schule mit einem Turnplatz und wenigstens folgenden Geräten versehen sei: a. Kletterstange; b. Stemmbalken; c. Sprungständer; d. Stälze, wenn möglich von Eisen (wenn die Zöglinge der Schule den Turnunterricht anderswo erhalten, so fällt natürlich diese Verpflichtung als zwecklos dahin);
- 2. dass den Knaben von 10-15 Jahren der Unterricht möglichst regelmässig erteilt werde, und zwar besonders in den Vorübungen zur Rekrutenschule.

Da es bei vielen unserer Gemeinden nicht möglich ist, die Erstellung von Turnhallen zu verlangen, und daher im Hochwinter der Turnunterricht schwer regelmässig erteilt werden kann, so empfehlen wir Ihnen, das Versäumte dadurch nachzuholen, dass Sie auch Wiederholungschüler noch Turnübungen machen lassen, oder im Frühling und Herbst Turnübungen anordnen, wobei die jungen Leute an Sonn- und Festtagen nachmittags eine nützliche Unterhaltung fänden.

Die Vernachlässigung des Turnens und des Gesanges in unsern Volksschulen hat auch in der letzten Grossratstagung Bemerkungen und die Einladung hervorgerufen, in dieser Beziehung auf die strenge Ausführung des Schulprogrammes zu dringen. Die Herren Schulinspektoren werden daher bei ihrem ersten Besuche sich von der Befolgung der hiemit erteilten Weisungen überzeugen, und uns darüber sofort Bericht erstatten. Es täte uns leid, dazu gezwungen zu sein, diesen Weisungen durch Bussen Geltung zu verschaffen; je nach den Umständen würden die saumseligen Gemeindebehörden mit Fr. 5—50 gebüsst, und im Falle von weiterer Verzögerung würde das Fehlende auf Ihre Kosten erstellt. Die Bussen werden vom Staatsrate ausgesprochen und fallen der Staatskasse zu.

III. Fortbildungsschulen.

- 53. 1. Regulativ über die Dispensationsprüfungen von Fortbildungsschülern im Kanton Bern, gemäss § 80 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894. (Vom 12. September 1896.)
- Art 1. In jedem Inspektoratskreise, eventuell Amtsbezirke, findet alljährlich im Monat Oktober eine Prüfung derjenigen Jünglinge statt, welche sich vom Besuche der Fortbildungsschule dispensiren lassen wollen.
- Art. 2. Die Anmeldung zu dieser Prüfung geschieht spätestens bis 1. Oktober beim Primarschulinspektor. Der Anmeldung sind die Schulzeugnisse, der Geburtsschein und Fr. 2 als Beitrag an die Prüfungskosten beizulegen.

- Art. 3. Die Prüfung erstreckt sich auf Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde im gleichen Umfange, wie sie für die Note 1 bei den eidgenössischen Rekrutenprüfungen verlangt wird (beste Note 1, schlechteste 5).
- Art. 4. Zur Dispensation werden nur diejenigen Kandidaten vorgeschlagen, die in den einzelnen Fächern die Note 2, im Durchschnitte aber wenigstens die Note 1,5 erhalten haben. Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Dispensation gestützt auf die Berichte der Schulinspektoren resp. der Prüfungskommissionen.
- Art. 5. Die Examinatoren (Schulinspektoren und je nach Bedürfnis beigezogene Lehrer) beziehen ein Taggeld von Fr. 10, und wenn sie mehr als drei Kilometer vom Prüfungsort entfernt wohnen, eine Reiseentschädigung von 30 Rp. per Kilometer.

54. 2. Kreisschreiben der Inspektoratskommission des Kantons Schwyz an sämtliche Gemeindeschulräte und an die Lehrer der Rekrutenvorschulen des Kantons. (Vom 14. November 1896)

Die Durchsicht der Tabellen über die Rekrutenvorschulen vom Jahre 1895 auf 1896, wie diejenige von den letztfrühern Jahren erzeigt folgende Übelstände:

- a. es sind vielerorts nicht sämtliche Schulpflichtige in den Tabellen verzeichnet; selbst solche Pflichtige, die in der betreffenden Gemeinde wohnten, sind nicht auf das Verzeichnis gebracht und sonach auch nicht zum Besuche der Schule angehalten worden;
- b. von den abwesenden Pflichtigen wird der Aufenthaltsort, selbst wenn dieser im Kanton sich befindet, nicht durchweg erforscht, und somit werden diese den Schulbehörden des Wohnortes behufs Heranziehung zur Schule nicht verzeigt;
- c. Pflichtige, die vom Orte des letzten Primarschulbesuches den Behörden des nunmehrigen Wohnortes verzeigt wurden, sind von diesen nicht in die Tabelle eingetragen, woraus sich schliessen lässt, sie seien nicht zur Schule herangezogen worden.

Infolge dieser Übelstände können sich eine beträchtliche Anzahl Pflichtiger der Schule entziehen. Im Herbst 1896 haben 49 Mann im hiesigen Kanton die eidgenössische Prüfung bestanden und den Primarschulort im Kanton verzeigt und sind in keiner Rekrutenschultabelle eingetragen. Solche Rekruten ohne Vorschule liefern die grosse Zahl schlechter Noten, welche das gute Resultat der Fleissigen, der Pflichtgetreuen, verschlechtern und so der Gesamtheit im Kanton zum Nachteil gereichen.

Wir sehen uns daher veranlasst:

I. Die Tit. Schulräte auf die bezüglichen Bestimmungen der erziehungsrätlichen Weisungen vom 21. Oktober 1891 aufmerksam zu machen, lautend: "Die Schulräte haben jährlich die sämtlichen schulpflichtigen Jünglinge aus den Zivilstandsregistern und aus den Kontrollen der Aufenthalter und Niedergelassenen genau zu erheben und zum Besuche der Rekrutenvorschule anzuhalten. Bezüglich abwesender Schulpflichtiger soll deren Aufenthaltsort nach Möglichkeit in Erfahrung gebracht und, sofern der Wohnsitz solcher Abwesender im Kanton Schwyz ist, soll davon unverzüglich dem Schulrat des betreffenden Wohnortes schriftlich Anzeige gemacht werden, damit diese daselbst zum Schulbesuche angehalten werden können.

"Gegen Schulpflichtige, welche ausserhalb dem Kanton wohnhaft sind, haben keine weitern Massnahmen stattzufinden.

"Die Schulräte sind verpflichtet, Jahr für Jahr unmittelbar bei Beginn der Rekrutenvorschulen auf dem ihnen zuzustellenden Formular dem zuständigen Schulinspektorate Bericht zu erstatten:

a. über den Zeitpunkt des Beginnens der Rekrutenvorschule, über die Tage und Stunden des Schulunterrichtes;

- b. über das mit dem Unterricht betraute Lehrerpersonal;
- c. über Anzahl und Verteilung der vorgesehenen Unterrichtsstunden."

II. Den Rekrutenlehrern folgende Bestimmungen aus den unter Ziffer I zitirten erziehungsrätlichen Weisungen in Erinnerung zu bringen: "Die Lehrer der Rekrutenvorschulen werden verpflichtet, die Tabelle über Schulbesuch und über die Noten ihrer Schüler genau nach den Rubriken des hiefür aufgestellten Formulars zu führen, auf den amtlichen Meldekarten (jetzt Berichtbogen) regelmässig über sämtliche Absenzen dem Kreisschulinspektor Bericht zu geben und demselben über Fälle von Renitenz Anzeige zu machen.

"In der Schülertabelle müssen sämtliche Schulpflichtige mit Beifügung des Vaternamens, des Geburtsjahres und allfälligen Berufes eingetragen werden. Bei abwesenden Schulpflichtigen müssen in der vorgesehenen Rubrik der Aufenthaltsort und allfällige weitere Bemerkungen vorgemerkt werden.

"Die Tabellen über die Rekrutenvorschulen sind jährlich nach Schluss des Unterrichtskurses und während des Jahres, so oft es verlangt wird, dem Erziehungsdepartement einzusenden."

Behufs vollständiger Kontrollirung der Schulpflichtigen ist unerlässlich, dass in die Tabelle auch aufgenommen werden diejenigen, welche gleichzeitig anderweitigen Studien obliegen, sowie die vom Besuche der Schule allfällig Dispensirten mit bezüglicher Bemerkung in der hiefür vorgesehenen Rubrik.

Schliesslich empfehlen wir den Tit. Schulräten die Rekrutenvorschulen der besondern Aufmerksamkeit, namentlich den fleissigen Besuch derselben, die Unterstützung der Lehrerschaft und die Aufmunterung der Schüler zum fleissigen Lernen und würdigen Betragen.

Im Jahre 1895 auf 1896 wurden von den 41 Rekrutenschulen 25 nie von Schulräten besucht, und im weitern ist von fünf Schulen nur je ein einziger Schulbesuch ausgewiesen.

Diese Tatsachen bekunden wenig Tätigkeit und Interesse.

Die Zahl der Rekruten, welche in mehr als einem Fache, namentlich im Lesen und im Aufsatz, schlechte Noten erhalten, ist immer noch viel zu gross. Wir müssen daher der Tit. Lehrerschaft bei diesem Anlasse eindringlich empfehlen, den Rekrutenunterricht im allgemeinen so einzurichten, dass den schwächern Schülern die entsprechende Nachhülfe zu teil wird.

Beim Lesen, welches das leichteste der Unterrichtsfächer ist, aber den Erfolg in den andern Fächern bedingt, sollten durch fleissige, zielbewusste Übung, sowie durch Wiedergabe des Gelesenen selbst, auch die schwächern Schüler dahin gebracht werden, dass die Note "drei" nicht überschritten wird.

Betreffend den Aufsatz möchten wir den Rat erteilen, die Schüler anzuleiten, über einfache, den Verhältnissen angepasste Themata ihren Gedanken in kurzen Sätzen einfach und klar schriftlichen Ausdruck zu geben und zur Erreichung dieses Zieles viele bezügliche Aufgaben fertigen zu lassen.

55. 3. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern an die Lehrerschaft der Rekrutenwiederholungsschule. (Vom 28. Dezember 1896.)

Indem wir anmit die Leitung der nächstjährigen Rekrutenwiederholungsschule für dortige Sektion, gegen eine nach Schluss des Kurses festzusetzende Gratifikation, Ihnen übertragen, haben wir Ihnen, was die Zeit der Abhaltung derselben, den zu behandelnden Lehrstoff u. s. w. betrifft, zugleich noch folgende Weisung zu geben:

1. Der Kurs soll im ganzen wenigstens 40 Unterrichtsstunden umfassen und erst kurz vor der pädagogischen Rekrutenprüfung geschlossen werden. Über die Frage, wie viele Stunden auf eine Woche zu verlegen seien, und an was für Tagen und zu was für einer Zeit Schule gehalten werden, resp. ob der grössere Teil der Schulzeit auf den Winter oder erst auf den Sommer verlegt

werden solle, darüber wollen Sie sich mit dem Sektionschef verständigen und, sobald dies geschehen, hievon Ihrem Herrn Bezirksinspektor Kenntnis geben, um ihm Gelegenheit zu bieten, auch von dem Bildungsstande der Rekruten Einsicht zu nehmen. Jedenfalls darf der Unterricht nicht auf die Zeit des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen angesetzt werden. Auch ist es nur ausnahmsweise und jedenfalls nur an solchen Orten gestattet, den Unterricht auf den Abend zu verlegen, wo die Schüler nicht einen weiten Schulweg haben.

- 2. Für den ersten Schulhalbtag sollen mit Ausnahme derjenigen, welche an einer höhern Lehranstalt sich befinden, alle in der betreffenden Sektion wohnhaften Rekruten zum Besuche der Schule aufgefordert werden und zwar durch den Sektionschef, der hiefür vom Militärdepartemente besondere Formulare erhalten wird, die unter anderm die Weisung an die Rekruten enthalten, dass sie ihr Zeugnisbüchlein mitzubringen haben. Bei der Eröffnung des Kurses wird der Sektionschef sich ebenfalls im Schullokale einfinden und nach dem Namensaufrufe Ihnen das Verzeichnis der Schüler übergeben. Von diesen dürfen dann nur diejenigen vom weitern Schulbesuche befreit werden, die entweder im Besitze eines Maturitätszeugnisses sich befinden oder ganz bildungsunfähig sind.
- 3. Als Lehrmittel für den Unterricht ist das Büchlein, betitelt: "Übungsstoff für die Fortbildungsschulen" von Franz Nager zu benutzen.
- 4. Alle schriftlichen Arbeiten, das Rechnen inbegriffen, sollen ausschliesslich auf Papierheften angefertigt und datirt und sodann nach Schluss der Schule auf Verlangen dem Herrn Kantonalschulinspektor zugesandt werden.
- 5. Alle Absenzen sollen genau notirt werden. Sollten einzelne Schüler ohne genügende Entschuldigung wegbleiben oder sonst sich widerspenstig zeigen und Ihren bezüglichen Warnungen keine Folgè leisten, so haben Sie dies sofort dem Kreiskommandanten zu verzeigen. Jedenfalls haben die Rekruten allfällige unentschuldigte Absenzen auf eigene Kosten entweder bei Ihnen oder einem vom Kreiskommandanten zu bezeichnenden andern Lehrer und zwar noch vor der Aushebung nachzuholen, was auf dem obgenannten Formular ebenfalls bemerkt ist.
- 6. Nach Schluss der Schule haben Sie über dieselbe dem Herrn Bezirksinspektor einen kurzen Bericht (auf einem ganzen Bogen, welcher die im amtlichen Verkehr übliche Stabformatgrösse hat) zu erstatten. In demselben sind wesentlich folgende Punkte aufzunehmen:
 - a. Anzahl der Unterrichtsstunden;
 - b. Anzahl der Rekruten, welche auf Grund eines Maturitätszeugnisses oder welche als bildungsunfähig vom Schulbesuche befreit worden sind, und Zahl der nicht dispensirten Schüler;
 - c. gedrängte Bezeichnung des behandelten Lehrstoffes und
 - d. kurzer Bericht über den durchschnittlich erzielten Erfolg der Schule.

Sollte der Sektionschef in der Anfertigung des Rekrutenverzeichnisses saumselig und Sie infolgedessen verhindert sein, die Schule rechtzeitig zu beginnen, so wollen Sie sich an das Militärdepartement wenden.

56. 4. Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Basellandschaft. (Vom 2. Oktober 1882.)

Im Namen des souveränen Volkes!

Der Landrat des Kantons Basellandschaft beschliesst als Gesetz, was folgt:

§ 1. In allen Schulgemeinden des Kantons sollen Fortbildungsschulen errichtet werden, die unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion stehen.

Ausnahmsweise kann vom Regierungsrat gestattet werden, dass mehrere kleinere Gemeinden eine Fortbildungsschule zusammen halten lassen.

- § 2. Die Fortbildungsschulen dauern bei wöchentlich vierstündigem Unterricht vom 1. November bis Ende Februar.
- § 3. Der Unterricht in den Fortbildungsschulen soll folgende Gegenstände umfassen: 1. Lesen; 2. Geschäftsaufsätze; 3. Rechnen; 4. Vaterlandskunde.
- § 4. Den Gemeinden ist gestattet, die in § 2 festgesetzte Schulzeit auszudehnen und die in § 3 aufgezählten Lehrgegenstände zu vermehren.
- § 5. Zum Besuche der Fortbildungsschule sind verpflichtet alle diejenigen Jünglinge, welche im 17. und 18. Altersjahre stehen.

Durch die Schulpflege können hievon solche befreit werden, welche nachweisen, dass sie eine höhere Schule mit Erfolg besucht haben oder noch besuchen, ferner andauernd Kranke sowie Bildungsunfähige.

Diejenigen, welche wegen mangelnden Fleisses und guten Willens die Fortbildungsschule nicht mit Erfolg besucht haben, können von der Gemeindeschulpflege während eines weitern Jahres zum Besuch der Schule angehalten werden.

- § 6. Die Lehrer der Fortbildungsschulen werden durch die Schulpflegen erwählt. Die Primarlehrer sind zur Annahme einer Wahl verpflichtet. Die Bestellung anderer als patentirter Lehrkräfte bedarf der Zustimmung der Erziehungsdirektion.
- § 7. Für das Lokal, die Heizung und Beleuchtung sorgt die Gemeinde, für eine billige Entschädigung der Lehrer der Staat.

Der für diese Entschädigung notwendige Kredit wird alljährlich vom Landrate bei Feststellung des Voranschlages bestimmt.

- § 8. Die Schulpflege nimmt am Schluss jeden Kurses eine Prüfung vor und erstattet den Bericht der Erziehungsdirektion.
- § 9. Eine auf den Zeitpunkt der Inkrafttretung des Gesetzes durch den Regierungsrat zu erlassende Vollziehungsverordnung bestimmt das Nähere über Bestrafung der Schulversäumnisse und der ordnungswidrigen Handlungen der Schüler, ferner über die Handhabung der Schulaufsicht, sowie über die Bezeichnung und Anschaffung der Lehrmittel.
- § 10. Dieses Gesetz tritt, wenn es vom Volke angenommen ist, sofort in Kraft.

57. 5. Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen im Kanton Basellandschaft. (Vom 30. September 1895.)

Der Landrat des Kantons Basellandschaft in Betracht, dass die Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 13. Dezember 1882 in mehreren Punkten revisionsbedürftig erscheint, in Anwendung von § 18, Ziff. 4 der Verfassung und § 9 des Gesetzes betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 2. Oktober 1882, beschliesst:

- § 1. Die Zivilstandsämter sind gehalten, alljährlich vor dem 20. Oktober den Präsidenten der Schulpflegen ihres Kreises ein namentliches Verzeichnis aller derjenigen Jünglinge einzureichen, welche im Zivilstandskreis geboren sind und bis zum verflossenen 30. April das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht überschritten haben.
- § 2. Bis zum gleichen Termine (20. Oktober) sollen die Gemeindepräsidenten die Namen der Jünglinge des in § 1 bezeichneten Alters, welche nicht im Zivilstandskreise geboren, aber später in die betreffende Schulgemeinde gekommen sind, aus den Kontrollen der Niedergelassenen und Aufenthalter ausziehen und das darüber angefertigte Verzeichnis dem Präsidenten der Schulpflege zustellen lassen.

Nimmt ein fortbildungsschulpflichtiger Jüngling erst nach dem 20. Oktober in der Gemeinde Wohnsitz, so ist davon unmittelbar nach Ausstellung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung durch den Gemeindepräsidenten

der Schulpflege Kenntnis zu geben. Letztere macht dem Lehrer die bezügliche Anzeige und fordert den Schulpflichtigen zum sofortigen Eintritt in die Schule auf.

- § 3. Zwischen dem 20. und 30. Oktober ordnet die Schulpflege durch den Lehrer eine Prüfung derjenigen Jünglinge an, welche gemäss § 5, Absatz 2 des Gesetzes von dem Besuch der Fortbildungsschule dispensirt werden wollen. Die Dispensation kann nur gestützt auf diese Prüfung erteilt werden, wenn in jedem Fach wenigstens die Note 1—2 erteilt werden kann. Die Schulpflege beschliesst innerhalb des gleichen Zeitraumes über jene Gesuche, sowie über die Dispensation von Kranken und Bildungsunfähigen (§ 5 des Gesetzes) und trifft dann die nötigen Anordnungen betreffend Beleuchtung, Beheizung und Beschaffung der Lehrmittel, die Lehrkräfte und diejenigen Fächer, welche allfällig ausser den obligatorischen zu erteilen sind; endlich setzt sie die Schulzeit fest.
- § 4. Auf den 30. oder 31. Oktober lässt der Präsident der Schulpflege den oder die den Fortbildungsschulunterricht erteilenden Lehrer und sämtliche fortbildungsschulpflichtige Jünglinge, welch letztere dabei ihre Schulzeugnisse mitzubringen haben, auf eine geeignete Stunde in das Schulzimmer einladen, übergibt dem Lehrer (den Lehrern) das Verzeichnis der Schüler und macht die Schüler mit ihren Pflichten bekannt.

Darauf werden durch den Schulpflegspräsidenten und den Lehrer die Unterrichtsstunden angezeigt.

- § 5. Der Unterricht soll spätestens abends 8 Uhr beendigt sein und wenigstens auf zwei Tage per Woche verlegt werden.
- § 6. Wo eine Trennung der Schüler in Klassen notwendig wird, entscheidet hierüber die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege.

Wo eine Zweiteilung eines jeden Jahrganges nötig wird, sind die Schüler nach den Fähigkeiten zu trennen. Eine Prüfung entscheidet hierüber.

- § 7. Die vier gesetzlichen Stunden sind den vorgeschriebenen vier Fächern zu widmen. Verlangt eine Gemeinde überdies Unterricht in andern Lehrgegenständen, so sind für diese weitere Stunden anzusetzen.
- § 8. Beim Lesen ist auf Sicherheit, Geläufigkeit, sinngemässe Betonung und darauf zu halten, dass das Gelesene formell und materiell richtig mündlich wiedergegeben werden kann. Im Aufsatz soll hauptsächlich der Brief geübt werden. Es ist darauf zu achten, dass derselbe möglichst sauber, orthographisch, sprachlich und sachlich richtig geschrieben werde. Er ist vom Lehrer jeweilen sorgfältig zu korrigiren und nach der Verbesserung vom Schüler in ein Reinheft schön abzuschreiben.

Das Rechnen soll schriftlich und mündlich geübt werden. Die Aufgaben sind den Bedürfnissen des praktischen Lebens anzupassen. Der saubern, richtigen und übersichtlichen Darstellung der schriftlichen Aufgaben und deren vollständiger Lösung ist alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Vaterlandskunde hat beim Unterrichte in der Geographie vom Wohnorte auszugehen, dann den Bezirk, hernach den Kanton, endlich die ganze Schweiz ins Auge zu fassen.

Im Geschichtsunterrichte soll aus der ältern Zeit nur das Wichtigste behandelt werden. Je mehr der Unterricht aber der Gegenwart sich nähert, desto ausführlicher muss er sein.

Die Verfassungskunde hat mit der Gemeindeorganisation zu beginnen, an diese hat sich die Bezirks- und an letztere die Kantonsorganisation anzuschliessen. Darauf sind die Grundzüge der kantonalen Verfassung und der Bundesverfassung darzulegen.

Zu Anfang jeder Stunde ist das in der vorhergegangenen Stunde Behandelte zu wiederholen. Desgleichen soll gegen das Ende jedes Kurses eine Repetition desjenigen Teiles des Unterrichtsstoffes, welcher vorherrschend Gedächtnissache ist, stattfinden.

- § 9. Die obligatorischen Lehrmittel werden vom Regierungsrat bestimmt. Dieselben werden unentgeltlich auf gleiche Weise wie für die Primarschulen geliefert (§ 52 der Verfassung). Jedes gedruckte Lehrmittel wird dem Schüler für beide Jahreskurse nur einmal geliefert und verbleibt demselben als Eigentum.
- § 10. Über den Schulbesuch, den Fleiss, die Fortschritte und das Betragen der Schüler hat der Lehrer genaue Kontrolle zu führen und der Schulpflege zu handen der Erziehungsdirektion auf Ende jedes Kurses einen bezüglichen Bericht abzustatten. In diesem ist auch anzugeben, was durchgenommen, welche Erfolge erzielt wurden und wann die Schulpfleger Besuch machten. Ferner sind darin solche Schüler namentlich zu verzeichnen, welche gemäss § 5, Absatz 3 des Gesetzes zum Besuche eines weitern Kurses verpflichtet werden sollten.
- § 11. Zu spätes Erscheinen (über 5 Minuten) wird mit 20 Cts., die Versäumnis mit 50 Cts. gebüsst. Als Versäumnis gilt auch, wenn sich der Schüler erst 30 Minuten nach Beginn einfindet.

Der Bericht über vorgekommene Verspätungen oder Versäumnisse ist vom Lehrer alle zwei Monate der Schulpflege einzureichen, diese spricht die Bussen aus und übergibt das Verzeichnis darüber dem Einwohnergemeindekassier zum Einzuge. Als gültige Entschuldigungen für Versäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Schüler selbst oder naher Angehöriger, wenn dieser der Abwartung oder der Hilfe der Schüler bedürfen, Trauerfälle oder Freudenanlässe im engern Familienkreise.

Für die Bussen sind Eltern, Pflegeeltern, Dienst- und Fabrikherren, welche das erste Mal vor die Schulpflege zu laden und zu warnen sind, haftbar.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Arbeitgeber sind durch die Schulpflege nach der vierten strafbaren Absenz des Schülers sofort der Erziehungsdirektion besonders zu verzeigen und sollen durch letztere mit Bussen bis zu Fr. 2 per Absenz belegt werden. Wird die ausgesprochene Busse nicht innerhalb Monatsfrist bezahlt, so tritt an deren Stelle Einsperrung im Bezirksgefängnis, und zwar ist für je 10 Cts. Busse eine Stunde Haft abzusitzen. Die Haft ist durch den Schüler zu verbüssen, wenn dieser die Schule mutwilligerweise versäumt hat. Bei einer Weigerung des Schulbesuches ist jede Absenz mit dem Maximum der Busse zu belegen.

Alle Geldstrafen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

- § 13. Verstösse gegen die Disziplin, gegen Ordnung und gute Sitte in und ausser der Schule, während der ganzen Dauer der letztern, sind sofort der Schulpflege zur Kenntnis zu bringen und von letzterer mit Einsperrung im Gemeindeoder, wo kein solches vorhanden ist, im Bezirksgefängnis bis auf drei Tage, wovon einer mit schmaler Kost, zu ahnden. In minder wichtigen Fällen kann auch auf Geldbusse erkannt werden. Wiederholungsfälle sind von der Schulpflege der Erziehungsdirektion zu überschreiben. Diese ist befugt, Haft bis auf sechs Tage auszusprechen, von denen zwei mit schmaler Kost sein können. Gegen die Verfügungen der Erziehungsdirektion kann innert acht Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, an den Regierungsrat rekurrirt werden.
- § 14. Die Schulpflegen haben der Fortbildungsschule während eines Kurses durch je eines ihrer Mitglieder abwechslungsweise wenigstens acht Besuche abzustatten und ihre jedesmalige Anwesenheit auf dem Schulrodel schriftlich zu bescheinigen.
- § 15. Jeweilen am letzten Unterrichtstage eines Kurses soll eine Schlussprüfung abgehalten werden, bei welcher alle schriftlichen Arbeiten zur Einsichtnahme aufzulegen sind.

Die gesamte Schulpflege hat dieser Prüfung von Amtswegen beizuwohnen.

Bei diesem Anlasse wird sie diejenigen Schüler, welche das 18. Altersjahr überschritten und allezeit den gehörigen Fleiss gezeigt haben, der Schule entlassen, solche Schüler aber, die es an gutem Willen haben fehlen lassen, zum Besuche eines weitern Kurses verpflichten.

- § 16. Unmittelbar nach dem Schlusse des Kurses hat die Schulpflege zugleich mit dem Berichte des Lehrers auch den ihrigen der Erziehungsdirektion einzureichen.
- § 17. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 13. Dezember 1882 aufgehoben wird, tritt mit dem 1. Oktober 1895 in Kraft.

58. 6. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Gemeindeschulpflegen des Kantons Baselland. (Vom 14. Oktober 1895.)

Mit dem 1. November nächsthin haben die Fortbildungsschulen zu beginnen. Indem wir Ihnen die neue Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 30. September 1895 für Sie und zu handen der Lehrerschaft übermitteln, empfehlen wir Ihnen nachfolgende Punkte zur besonderen Beachtung:

- 1. Bis zum 20. Oktober sollen Sie durch das Civilstandsamt und durch den Gemeindepräsidenten die Verzeichnisse der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge erhalten.
- 2. Wenn sich Jünglinge, die eine höhere Schule besucht haben, für Dispensation vom Besuche der Fortbildungsschule anmelden, so haben Sie zwischen dem 20. und 30. Oktober durch den (einen) Fortbildungslehrer eine Prüfung mit diesen angemeldeten Schülern abhalten zu lassen. Die Dispensation können Sie gestützt auf diese Prüfung gegenüber denjenigen Prüflingen aussprechen, die wenigstens in drei Fächern die Note 1 und in den beiden andern nicht mehr als die Note 2 erhalten haben.
- 3. Nach § 9 der neuen Verordnung werden die obligatorischen Lehrmittel vom Staate auf gleiche Weise geliefert, wie für die Primarschulen.

Als obligatorische Lehrmittel sind bestimmt: a. Übungsstoff für Fortbildungsschulen von Franz Nager in Altdorf: — b. Nager, Aufgaben im schriftlichen Rechnen; — c. Nager, Aufgaben im mündlichen Rechnen; — d. Leuzinger, Karte der Schweiz für Schulen.

Diese Lehrmittel werden individuell jedem Fortbildungsschüler, der zum erstenmal in die Schule eintritt, verabfolgt. In der Schlussprüfung sind dieselben einzusammeln und aufzubewahren. Im folgenden Jahre sind sie den gleichen Schülern wieder abzugeben und diesen nach Absolvirung ihrer Fortbildungsschulpflicht als Eigentum zu belassen.

Da, wo obgenannte Lehrmittel schon letztes Jahr im Gebrauch waren und noch vorhanden sind, sollen dieselben denjenigen Schülern verabfolgt und am Schlusse des Kurses als Eigentum überlassen werden, welche die Fortbildungsschule das zweite Jahr besuchen.

Ferner ist für je drei Schüler einer Schule eine stumme Schweizerkarte obligatorisch. Diese Karten sind Eigentum der Schule und sollen so lange verwendet werden, als sie in brauchbarem Zustande sind.

- 4. Die übrigen Schulbedürfnisse (Schreibmaterialien etc.) sind den Lehrmitteldepots in den Gemeinden zu entnehmen und den Schülern unentgeltlich zu verabfolgen.
- 5. Bis zum 25. Oktober haben Sie beiliegenden Bestellschein für die nötigen Lehrmittel ausgefüllt der Erziehungsdirektion, welche Ihnen dann bis zum 30. Oktober das Bestellte zugehen lassen wird, einzusenden.
- 6. Der Unterricht ist so anzusetzen, dass an einem Tag nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden erteilt und diese spätestens abends 8 Uhr beendigt sind.
- 7. Die Schulpflegen sind ersucht, darüber zu wachen, dass keine Stunden ausfallen und dieselben voll und ganz erteilt werden.
- 8. Der Schulbesuch ist streng zu handhaben und unentschuldigte Versäumnisse ohne Nachsicht zu bestrafen. Sofort nach der ersten Absenz ist an die Eltern resp. deren Vertreter eine Mahnung zu erlassen und nach der vierten

unentschuldigten Versäumnis sind die Fehlbaren unverzüglich der Erziehungsdirektion zu überschreiben.

- 9. Verstösse gegen die Disziplin in und ausser der Schule während der ganzen Dauer der Fortbildungsschule, vom 1. November bis Ende Februar, ebenso Verstösse gegen Ordnung und gute Sitte, begangen durch Fortbildungsschüler während dieser Zeit, sind ohne Nachsicht zu bestrafen, eventuell der Erziehungsdirektion zu überschreiben.
- 10. Die Präsidenten der Schulpflegen sind eingeladen, die Fortbildungsschüler bei der Eröffnung der Schule an ihre Pflicht zu erinnern und ihnen die Strafbestimmungen mitzuteilen.
- 11. Die Fortbildungschule ist durch die Mitglieder der Schulpflege fleissig zu besuchen. Der Schlussprüfung hat die gesamte Schulpflege beizuwohnen.
- 12. Nach § 5 des Gesetzes betreffend das Fortbildungsschulwesen können diejenigen, welche wegen mangelnden Fleisses und guten Willens die Fortbildungsschule nicht mit Erfolg besucht haben, von der Gemeindeschulpflege zu einem weiteren Kurse verpflichtet werden. Wir ersuchen Sie, hierin strenge zu verfahren.
- 13. Sofort nach der Eröffnung der Schule ist der Nominativ-Etat der Schüler der Erziehungsdirektion einzusenden.
- 14. Die für die Fortbildungsschule nötigen Formulare werden Ihnen im Laufe dieses Monats, dasjenige für den Bericht der Schulpflege aber erst gegen den Schluss des Kurses zugehen.

59.7. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen des Kantons Baselland zu Handen der Fortbildungslehrer. (Vom 5. August 1896.)

Die diesjährige Rekrutenprüfung findet für unsern Kanton vom 15. bis 24. September in Liestal statt. Wir ersuchen Sie daher, für diejenigen Jünglinge, welche diese Prüfung zu bestehen haben, vor derselben einen freiwilligen Repetitionskurs zu veranstalten. Dabei wollen Sie möglichst darauf hinwirken, dass die in den verlangten Fächern schwachen Rekruten diesen Kurs besuchen.

Wir haben das Maximum der Stunden dieses Kurses auf 12 festgesetzt und werden dieselben gleich wie die Unterrichtsstunden der Fortbildungsschule mit diesen im März 1897 honoriren. Den Bericht über diesen Repetitionskurs wollen Sie mit demjenigen über die Fortbildungsschule des nächsten Winters der Erziehungsdirektion einsenden.

60.8. Regulativ über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom Kantonsrat genehmigt den 23. November 1896.)

In Ausführung von Art. 39 der Schulverordnung wird über die Verteilung von Staatsbeiträgen an die verschiedenen Fortbildungsschulen folgendes festgesetzt:

- § 1. Der Staat unterstützt die obligatorischen Fortbildungsschulen, gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, Fortbildungsschulen für Töchter, inklusive Flick-, Koch- und Haushaltungsschulen, unter folgenden Bedingungen:
 - A. Obligatorische Fortbildungsschulen für Jünglinge.
- § 2. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Schulen, welche unter Aufsicht und Leitung der Gemeindeschulkommission stehen, wenigstens zwei Jahrgänge umfassen und deren Unterrichtszeit per Schüler jährlich im Minimum 60 Stunden beträgt.

Die Gemeindeschulkommissionen haben der Landesschulkommission je auf Ende Mai nach aufgestelltem Formular Bericht und Rechnung, sowie das Verzeichnis der Absenzen einzusenden. § 3. Die Höhe des Staatsbeitrages richtet sich nach der Höhe der eigentlichen Unterrichtskosten in der Weise, dass derselbe bei 3—6 Schülern einer Abteilung 40 0 /₀, bei 7—20 Schülern 50 0 /₀, bei 21—25 Schülern 40 0 /₀, bei 26 bis 30 Schülern 30 0 /₀ der Unterrichtskosten beträgt.

Abteilungen von mehr als 25 Schülern zu Anfang des Kurses müssen geteilt werden; solche von weniger als drei und mehr als 30 Schülern haben keinen Anspruch auf Staatsunterstützung.

B. Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen.

- § 4. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Schulen, welche a. unter Leitung und Aufsicht der Schulkommission oder einer von derselben gewählten Spezialkommission stehen; b. durch Anstellung geeigneter Lehrkräfte Gewähr für Erteilung eines sachlich und pädagogisch richtigen Unterrichtes bieten; c. so organisirt sind, dass sie den bezüglichen Anforderungen des Bundes entsprechen und damit Anspruch auf Bundessubvention haben. (Vergleiche Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung vom 27. Januar 1885.)
- § 5. Die betreffenden Schulen haben jeweilen auf Ende Juni der Landesschulkommission die Rechnung über das abgelaufene Schuljahr, samt Belegen, das Budget für das folgende Schuljahr, beides im Doppel, den Jahresbericht über die Schule und den Inventarnachtrag einzusenden. Die Landesschulkommission stellt hiefür die nötigen Formulare zur Verfügung und besorgt die Vermittlung des Bundesbeitrages.
- § 6. Der Staatsbeitrag beträgt bei Schulen, deren Unterricht sich auf das ganze Jahr erstreckt, bis auf 30 0 /₀ der Gesamtkosten; bei den übrigen Schulen bis auf 25 0 /₀.

C. Fortbildungsschulen für Töchter.

- § 7. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Schulen, a. an denen Töchter in weiblichen Handarbeiten, oder auch in Haushaltungskunde, oder im Kochen, oder in einzelnen Schulfächern unterrichtet werden; b. die unter Leitung und Aufsicht der Schulkommission oder deren Spezialkommissionen stehen und c. die für den Unterricht geeigneten Lehrkräfte anstellen.
- § 8. Die Berechnung des Staatsbeitrages geschieht bei diesen Schulen, sofern sie so organisirt sind, dass sie auf Bundessubvention Anspruch erheben können, nach den gleichen Grundsätzen, wie bei den gewerblichen Fortbildungsund Zeichnungsschulen (§ 6), sofern sie keine Bundessubvention beziehen, nach der Skala für die gewöhnlichen Fortbildungsschulen (§ 3).

D. Allgemeines.

- § 9. Sämtliche Staatsbeiträge werden auf Vorschlag der Landesschulkommission vom Regierungsrate festgesetzt.
- § 10. Mit Annahme vorstehenden Regulativs tritt dasjenige vom 12. November 1883 ausser Kraft.

61. 9. Unterstützung freiwilliger Repetirschulen im Kanton Graubünden. (Grossratsbeschluss vom 21. Mai 1895.)

- 1. Der Grosse Rat eröffnet zur Unterstützung von freiwilligen Repetirschulen einen Kredit von Fr. 1000.
- 2. Aus diesem Kredit sollen diejenigen Repetirschulen Beiträge erhalten, welche abgesehen vom Obligatorium den Vorschriften des Regulativs vom 25. Mai 1891 entsprechen und mindestens von fünf Schülern oder Schülerinnen besucht werden.
- 3. Der Beitrag des Kantons an eine freiwillige Repetirschule darf die Hälfte des Beitrages an eine obligatorische Repetirschule nicht übersteigen und ist im

weitern von dem Ausweis abhängig, dass die Gemeinde oder die Schüler mindestens ebensoviel an die Kosten der Lehrerbesoldung beitragen und überdies die Kosten des Schullokals samt Beheizung und Beleuchtung ganz bestreiten.

- 62. 10. Die Erlasse über die Bürgerschule im Kanton Aargau vom Jahre 1895 finden sich im Jahrbuch 1894, Beilage I, pag. 18—19, 82—87. (Vergl. übrigens auch die Bemerkung auf pag. 55, Beilage I, in vorliegendem Jahrbuch.)
- 63. 11. Programme des cours du soir du Canton de Genève pour l'année scolaire 1895—96. (Du 23 septembre 1895.)

Cours du soir.

Les cours du soir sont destinés aux jeunes gens et aux jeunes filles, âgés de plus de quinze ans.

Les cours qui ne réunissent pas un nombre d'élèves suffisant peuvent être supprimés temporairement.

Les élèves paient chaque cours en s'inscrivant à raison d'un franc pour une heure de leçon par semaine.

Les leçons auront lieu du vendredi 4 octobre au samedi 21 décembre 1895 et du vendredi 3 janvier au samedi 15 mars 1896.

Conditions d'admission:

Sont admis aux cours du soir:

1º Les élèves sortant avec un bulletin satisfaisant des écoles complémentaires;

2º Ceux qui prouvent soit par un examen, soit par un certificat, qu'ils possèdent une instruction équivalente à celle que comporte le programme de l'Ecole complémentaire.

Discipline. - Examens.

Aucun élève n'est reçu aux leçons s'il n'est muni d'un bulletin d'inscription. La fréquentation régulière des cours est obligatoire. Les arrivées tardives et les absences doivent être justifiées par les parents ou par le patron.

Les dégâts au matériel ou aux locaux sont mis à la charge des auteurs.

Tout élève coupable d'un acte d'indiscipline peut être renvoyé pour un temps plus ou moins long. En cas d'infraction grave, l'exclusion définitive peut être prononcée.

A la fin des cours, les élèves subissent des examens sur l'enseignement qu'ils ont reçu. Ces examens, oraux ou écrits, sont obligatoires pour les apprentis dont les contrats d'apprentissage sont déposés au Département du Commerce et de l'Industrie.

Les élèves qui se sont distingués par l'assiduité, le travail, la conduite et le résultat des examens reçoivent des certificats qui leur sont délivrés, en séance publique, à la fin de l'année scolaire.

Répartition des leçons.

Jeunes gens.

Les inscriptions seront reçues au Bâtiment scolaire du Grütli, les lundi 30 septembre, mardi 1er et mercredi 2 octobre, de 5 à 7 heures.

Les examens d'admission auront lieu à la première leçon de chaque cours. Les cours s'ouvriront le vendredi 4 octobre.

Première année.

Premiere	annee.			
Arithmétique commerciale (Ecole du Gr Algèbre Id. Géométrie Id. Elém. de physique et de chimie (Ecole de Dessin (Ecole du Grütli, salle de dessin Dessin technique (Ecole d'Horlogerie) Français (Ecole du Grütli, nº 12) Allemand Id. nº 12)	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$			
Deuxièm .	e année.			
Tenue des livres (Ecole du Grütli, nº 18 Physique (électricité) (Ecole d'Horlogeri Chimie (Ecole d'Horlogerie) Mécanique avec application de dessin in Dessin (Ecole du Grütli, salle de dessin Français (Ecole du Grütli, nº 12) Allemand Id. nº 12)	e)			
Horo	aire.			
Première année. Lundi, 67 h. Algèbre. 78 h. Géométrie. 89 h. Physique-Chimie. Mardi, 67. Arithmét. commerciale. 78 1/2. Dessin. 67. Dessin technique. 78. Dessin technique. Mercredi, 67. Algèbre. 78. Physique-Chimie. Jeudi, 67. Algèbre. 78. Géométrie. 89 1/2. Dessin. Vendredi, 67. Arithmét. commerciale. 78. Géométrie. 98. Géométrie. 9-9. Physique-Chimie.	Deuxième année. Lundi, 6—7. Dessin. , 7—8. Dessin. , 7—8. Mécanique. , 8—9. Mécanique. Mardi, 6—7. Chimie. , 7—8. Chimie. Mercredi, 6—7. Chimie. , 7—8. Dessin. , 7—8. Mécanique. , 8—9. Mécanique. Jeudi, 6—7. Electricité. , 7—8. Electricité. Vendredi, 6—7. Tenue des livr. , 7—8. Tenue des livr. , 7—8. Electricité.			
Horaire des cours				
de Français. Lundi, 6—7 h. Mercredi, 6—7 h. Vendredi, 6—7 h. d'Allemand. Mardi, 6—7 h. Jeudi, 6—7 h. Samedi, 6—7 h.	de Français. Lundi, 7—8 h. Mercredi, 7—8 h. Vendredi, 7—8 h. d'Allemand. Mardi, 7—8 h. Jeudi, 7—8 h. Samedi, 7—8 h.			

Jeunes gens.

Programme des Cours. — Première année.

Arithmétique commerciale et Exercices de calcul. — 2 h. par semaine. — Calcul de l'intérêt et de l'escompte par des méthodes pratiques. — Règles de mélange et d'alliage. — Comptes courants par les principales méthodes.

Factures et lettres de voiture. — Effets de commerce: billets et lettres de change, d'après les prescriptions du Code des Obligations.

Algèbre. — 3 h. — Résolution de problèmes par les équations numériques du 1^{er} degré. — Les quatre opérations algébriques dans les cas les plus simples. — Equations du 1^{er} degré à une ou plusieurs inconnues. — Carrés et racines carrées. — Equations du 2^{me} degré. — Progressions et logarithmes. — Exercices et applications.

Géométrie. — 3 h. — I. Angles des polygones. — Applications à l'assemblage des figures. Canevas de la décoration de surfaces planes.

Construction des triangles. — Application à la recherche graduelle de longueurs et d'angles. — Triangulation.

Décomposition des polygones plans; évaluations des surfaces de ces polygones. — Surfaces des corps évalués d'après le développement. — Cercle. — Secteur. — Développement des corps ronds (cylindres et cônes).

Projections. — Croquis cotés de solides. — Figures semblables. — Réduction d'une figure. — Emploi des rapports trigonométriques naturels pour le calcul de longueurs et d'angles. — Levés de plans.

Perspective cavalière. — Evaluation des volumes. — Application au métré et au cubage. — Courbes usuelles; leur application dans la représentation des corps.

Eléments de physique et de chimie. — 3 h. — Phénomènes physiques et chimiques. — Propriétés générales de la matière. — Mesure des grandeurs fondamentales: Machine à diviser. — Vernier. — Cathétomètre. — Balances de précision.

Hydrostatique: Presses hydrauliques. — Densité. — Aréomètres et alcoomètres; pèse-sels, pèse-lait, pèse-vin. — Niveaux.

Pneumatique: Baromètres. — Aérostats. — Manomètres. — Machines pneumatiques. — Pompes de compression. — Trompes aspirantes et soufflantes. — Applications de l'air comprimé.

Hydrodynamique: Pompes et siphons. — La Capillarité.

Acoustique: Principales notions.

Optique: Vitesse et propagation de la lumière. — L'œil et la vision. — Photomètres. — Réflexion et réfraction. — Miroirs et lentilles. — Microscopes. — Lunettes astronomiques. — Télescopes. — La Photographie.

Chaleur: Thermomètres. — Applications de la dilatation. — Pendules composés. — Fusion. — Solidification. — Cristallisation. — Etude de la vapeur d'eau. — Machines à glace. — Hygrométrie. — Calorimétrie. — Conductibilité de la chaleur. — Chaleur rayonnante. — Corrélation entre la chaleur et le travail. — Machines à vapeur. — Moteurs à air chaud. — Procédés de chauffage.

Chimie: Nomenclature et notation. — Oxygène. — Hydrogène. — Azote. — L'air. — L'eau. — Industrie du soufre, phosphore, chlore, iode. — Les combustibles. — Le gaz d'éclairage. — Propriétés des métaux, leur métallurgie et leurs composés usuels. — Les alliages. — Industrie des principaux acides. — La chaux, les mortiers, les plâtres, la porcelaine, le verre. — La cellulose, le sucre, l'amidon. — Les boissons. — Tannage des peaux. — Bougies, savons, teintures, vernis. — Les aliments, conservations et falsifications. — Matières colorantes.

Dessin. — 3 h. — Dessin de solides et d'objets, d'après les coupes et les croquis cotés. — Croquis cotés. — Construction de perspective cavalière faite d'après ces croquis. — Etudes de types choisis dans le but de faire connaître la nature des formes ouvrées, savoir: formes assemblées, formes superposées. — Décoration de ces types suivant la matière et l'usage.

Dessin technique. Cours préparatoire. — 2 h. — Croquis cotés d'outils et d'organes élémentaires de machines (d'après l'objet). — Mise au net des croquis. — Teintes conventionnelles.

Deuxième année.

Tenue des livres. — 2 h. — Billet de change, billet de banque, lettre de change, etc. — Bordereaux d'escompte. — Doit et Avoir et leurs synonymes. — Tenue des livres en parties doubles.

Livres auxiliaires: Copie de lettres. — Livre des inventaires. — Livre du magasin. — Copie des effets à recevoir. — Echéancier. — Livre de caisse. — Livre des transactions diverses.

Livres principaux: Livre. — Journal. — Grand Livre. — Livre des débiteurs.

Application: 1º Modèle de comptabilité d'un négociant. — Analyse de chaque transaction inscrite au Journal. — Balance de vérification des comptes au Grand Livre et au Livre des débiteurs. — Inventaire général et bilan.

Entrée d'un associé dans la Maison et réouverture des comptes. Compte de liquidation des débiteurs de l'ancienne Maison.

2º Rédaction au Livre-Journal des mêmes transactions groupées par mois. Compte courant et d'intérêt du négociant, chiffré et fourni par son banquier.

Physique: électricité. — 3 h. — A. Électricité statique. — Découverte. — Loi des attractions et des répulsions. — Influence. — Foudre. — Tonnerre. — Condensation. — Bouteille Leyde. — Machines électriques.

- B. Magnétisme. Découverte. Fabrication des aimants. Boussole. Déclinaison. Inclinaison.
- C. Électricité dynamique. a. Production. Piles. Définition des mots: circuit, résistance, force électro-motrice, intensité, unités électriques, Ohm, Volt, Ampère. b. Action chimique des courants. Galvanoplastie. Accumulateurs. Voltamètre. Mesure du courant. c. Action d'un courant électrique sur l'aiguille aimantée. Galvanomètre. d. Action d'un courant sur le fer doux. Electro-aimant. Moteurs. Sonneries. Télégraphie. Horlogerie électrique. e. Action calorique du courant électrique. Incandescence. Arc voltaïque. Pyro-électricité. f. Action d'un courant électrique sur un autre courant. Courants mobiles. Action de la terre. Solénoïdes. g. Action d'un courant sur un circuit fermé. Induction. Bobine Ruhmkorff. Machines magneto et dynamo-électriques. Transfert de la force. Téléphones.

Chimie. — Première Partie: Produits industriels. — 3 h. — I. Industries des acides sulfurique, sulfureux, chlorhydrique et azotique.

II. Fabrication de la soude, de la potasse, de l'ammoniaque, du salpêtre et de l'alun.

III. Les graisses, préparation et emploi.

IV. Produits employés dans la boulangerie, la pâtisserie, la confiserie.

V. Fabrication de la bière, du cidre, du vin, du vinaigre et des boissons aromatiques.

VI. Teinture et impression: Couleurs minérales et artificielles, le blanchiment, les mordants et les apprêts. — Industrie des papiers.

VII. La photographie et les nouveaux procédés de phototypie, zincographie, autotypie.

VIII. Notions sur quelque produits de la parfumerie, droguerie et pharmacie. Deuxième Partie: Métallurgie. — I. Fourneaux et combustibles: houille, charbon, anthracite, lignite, tourbe, coke, houille agglomérée, etc.

II Métallurgie du fer, cuivre, étain, plomb, zing, mercure, or, argent, platine, aluminium. — Propriétés et emplois de ces métaux.

III. Les bronzes et les laitons. — Essai des alliages des métaux précieux.

IV. Electro-métallurgie. — Galvanoplastie. — Placage, zingage, moirage.

V. Travail des métaux: forgeage, fonderie, laminage, tréfilerie, grannulation.

VI. Principaux matériaux de construction.

Mécanique avec application de dessin industriel. — 4 h. — I. Introduction. — Temps, mouvement, vitesse, force, inertie. — Mesure des forces, dynamomètres.

Statique. — Composition et décomposition des forces. — Construction graphique de la résultante et des composantes. — Application à la répartition des efforts dans les charpentes (cas les plus simples). — Centre de gravité. — Stabilité des constructions, etc. — Equilibre et travail dans les mécanismes simples: levier; balances; treuils; crics, etc.

Dynamique. — Lois du mouvement. — Pesanteur. — Travail mécanique et forces vives. — Résistances passives.

II. Mécanique appliquée. — Transformation et transmission de mouvements. — Organes élémentaires des machines. — Classification des machines. — Moteurs. — Effet théorique. — Rendement. — Les démonstrations seront expérimentales. — Nombreux exercices, calculs diagrammes et graphiques empruntés à la pratique.

Dessin. — 3 h. — Etude et dessin de types choisis dans le but de faire connaître les formes modelées et taillées, tournées et martelées. — Décoration suivant la matière et l'usage. — Eléments de perspective normale.

Français. — 1^{re} année. — 3 h. — Revision des règles les plus usuelles de la grammaire à l'aide d'exercices pratiques oraux et écrits. — Exercices de lecture et d'élocution. — Rédaction. — Descriptions, narrations et correspondance.

Exercices de prononciation, de conversation et de rédaction.

2^{me} année. — 3 h. — Syntaxe. — Exercices d'élocution et de rédaction sur des sujets relatifs au commerce et à l'industrie. — Descriptions orales et écrites. — Composition. — Correspondance.

Allemand. — 1^{re} année. — 3 h. — Règles de grammaire les plus indispensables. — Exercices de conjugaison et de déclinaison. — Lectures. — Exercices de rédaction portant sur des sujets usuels. — Conversation au moyen de phrases simples.

2^{me} année. — 3 h. — Verbes irréguliers et verbes composés. — Phrases composées. — Lectures. — Exercices de conversation et de rédaction.

Cours du soir. - Jeunes filles.

Les leçons ont lieu à l'Ecole secondaire de la rue d'Italie.

Les inscriptions sont reçues à cette Ecole, les mardi 1^{er} et mercredi 2 octobre, de 5 à 7 heures.

Les examens d'admission auront lieu à la première leçon de chaque cours. Les cours s'ouvriront le vendredi 4 octobre, à 6 heures. Nulle élève ne sera admise si elle n'est munie d'un bulletin d'inscription.

Première année.		Deuxième anne	e.
Français	2 " 2 " 2 "	Français Allemand Tenue des livres Economie domestique Hygiène Dessin	· 2 " · 3 " · 1 " · 2 "

¹⁾ Le cours d'économie domestique a lieu jusqu'au nouvel an. — 2) Le cours d'hygiène ne commencera qu'après le nouvel an.

Horaire des cours destinés aux jeunes Filles.

Première année.	Deuxième année.
Lundi { 6 à 7 h. Français. 7 à 8 h. Allemand.	Lundi \begin{cases} \begin{cases} 6 \text{ à 7 h. Allemand.} \\ 7 \text{ à 8 h. Tenue des livres.} \\ \begin{cases} 6 \text{ à 7 h. Français.} \end{cases} \end{cases}
Mardi $\begin{cases} 6 \text{ à 7 h. Calligraphie.} \\ 7 \text{ à 8 h. Arithmétique.} \end{cases}$	Mardi 7 à 8 h. Econ. domest. 1er trim. 7 à 8 h. Hygiène. 2e trim.
Mercredi $\begin{cases} 6 \text{ à 7 h. Français.} \\ 7 \text{ à 8 h. Dessin.} \end{cases}$	Mercredi 6 à 7 h. Allemand. 7 à 8 h. Dessin. Jeudi 6 à 7 h. Tenue des livres. 7 à 8 h. Tenue des livres.
Jeudi 6 à 7 h. Calligraphie.	Jeudi 7 à 8 h. Tenue des livres.
Venderdi $\left\{ \begin{array}{l} 6 \text{ à 7 h. Arithmétique.} \\ 7 \text{ à 8 h. Allemand.} \end{array} \right.$	Venderdi $\begin{cases} 6 \text{ à 7 h. Français.} \\ 7 \text{ à 8 h. Econ. domest. } 1^{\text{er}} \text{ trim.} \\ 7 \text{ à 8 h. Hygiène.} \end{cases}$
Samedi $\begin{cases} 6 \text{ à 7 h. Dessin.} \\ 7 \text{ à 8 h. Dessin.} \end{cases}$	Samedi (6 à 7 h. Dessin. 7 à 8 h. Dessin.

Cours du soir.

Jeunes filles. - Première année.

Français. — 2 h. par semaine. — Dictées. Lecture de morceaux choisis avec remarques sur l'orthographe et le style. Comptes rendus oraux. — Exercices de rédaction.

Allemand. — 2 h. — Règles de grammaire les plus indispensables. — Exercices de conjugaison et de déclinaison élémentaires. — Lectures. — Exercices de rédaction portant sur des sujets usuels. — Conversations au moyen de phrases simples.

Arithmétique Commerciale. — 2 h. — Calcul rapide, par formule, des nombres décimaux, des nombres mixtes et des nombres complexes combinés. — Règle de trois, règle d'intérêt. — Escompte commercial (méthodes abrégées). — Règles de société, de partage proportionnel et de mélanges.

Factures. — Effets de commerce d'après les prescriptions du Code des Obligations.

Calligraphie. — 2 h. — Exercices d'écriture anglaise, française, ronde et gothique. — Application à la tenue des livres de commerce.

Dessin. — 3 h. — Dessin géométrique. — Dessin en vue de la coupe et de la confection. — Dessin de broderies. — Application à l'ornement de la lingerie et des vêtements. — Compositions et applications sur étoffe.

Deuxième année.

Français. — 2 h. — Lecture et analyse de morceaux choisis. — Comptes rendus oraux. — Exercices de rédaction, composition, correspondance. — Courtes notices sur les principaux auteurs français.

Allemand. — 2 h. — Verbes irréguliers et verbes composés. — Lectures. — Exercices de conversation et de rédaction.

Tenue des livres. — 3 h. — Billet de change, billet de banque, lettre de change, etc. — Bordereaux d'escompte. — Factures. — Doit et Avoir et leurs synonymes. — Tenue des livres en parties doubles.

Livres auxiliaires: Copie de lettres. — Livre des inventaires. — Livre du magasin. — Copie des effets à recevoir. — Echéancier. — Livre de caisse. — Livre des transactions diverses.

Livres principaux: Livre-Journal. — Grand Livre.

Application: 1º Modèle de comptabilité d'un négociant. — Analyse de chaque transaction inscrite au Journal. — Balance de vérification des comptes au Grand Livre. — Inventaire général et bilan.

2º Rédaction au Livre-Journal des mêmes transactions groupées par mois. Compte courant et d'intérêt du négociant, chiffré et fourni par son banquier.

Economie domestique. — 1 h. — Principes qui doivent diriger une maîtresse de maison.

Logement. — Choix d'un appartement. — Installation et entretien. — Propreté, aération. — Procédés divers d'éclairage et de chauffage.

Mobilier. — Choix et conditions d'un mobilier.

Vêtements et lingerie. — Notions sur les divers tissus et leur emploi. — Entretien et conservation des vêtements.

Provisions de ménage. — Achat et conservation. — Recettes diverses.

Comptabilité d'un ménage. — Epargne. — Assurance.

Notions scientifiques appliquées a l'hygiène et a la vie domestique. (Ce cours aura lieu à partir du mois de janvier.) — 1 h. — Principaux organes du corps humain et leurs fonctions. — Nutrition. — Les aliments et les boissons. — Falsification des aliments. — Poisons et contre-poisons.

Fonctions de la peau.

Respiration. — Composition de l'air atmosphérique. — Conditions pour une respiration normale. — Conditions hygiéniques d'une bonne habitation. — Chauffage, ventilation, aération. — Gaz toxiques.

Conséquences pour le corps humain des variations de la température. — Moyens de les neutraliser. — Adaptation des vêtements et de l'alimentation au climat.

Système nerveux. — Travail intellectuel.

Hygiène de la vue. — Eclairage.

Locomotion. — Os et muscles. — Exercices corporels, gymnastique. — Fatique et repos.

Soins à donner en cas d'accidents.

Soins à donner aux malades et aux enfants.

Dessin. — 3 h. — Suite du programme de première année.

IV. Lehrerseminarien.

64. 1. Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern. (Vom 1. Februar 1895.)

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern, in Anwendung von § 2 litt. b des Reglementes für das deutsche Lehrerseminar vom 3. März 1883, auf den Antrag der Seminarkommission erlässt folgenden Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar:

A. Allgemeine Bestimmungen.

- 1. Der Unterricht im Seminar hat den Zweck, den Zöglingen eine gründliche, intellektuelle und sittlich-religiöse Ausbildung zu geben und ihnen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um dieselben zur segensreichen Wirksamkeit in der Volksschule, wie auch zur Selbstbildung fähig und geneigt zu machen.
- 2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes findet das Seminar in folgenden Unterrichtsgegenständen:
- a. Pädagogik (Psychologie, allgemeine und praktische Pädagogik nebst Geschichte derselben und praktische Übungen); b. Religion (biblische Geschichte und Geographie, Bibelkunde, Kirchengeschichte und Sittenlehre); c. Deutsche Sprache (Sprachlehre, Lesen und Erklären von Musterstücken, Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, deutsche Literaturkunde); d. Französische Sprache; e. Mathematik (Arithmetik und Geometrie); f. Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre); g. Geschichte (allgemeine und vaterländische Geschichte); h. Geographie; i. Musik (Musiktheorie, Gesang, Klavier-, Orgelund Violinspiel). Von letzterem kann der Seminardirektor, nach Anhörung des betreffenden Fachlehrers, die dazu wenig begabten Zöglinge dispensiren; k. Zeichnen (freies Handzeichnen und technisches Zeichnen); l. Schönschreiben (in Verbindung mit Buchhaltung); m. Turnen; n. Landwirtschaftliche Belehrung und Arbeiten; o. Handfertigkeitsunterricht.
- 3. Der gesamte Unterricht der Anstalt soll möglichst ineinandergreifen, so dass die einzelnen Unterrichtszweige sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.

In der Auswahl und Anordnung des Unterrichtsstoffes haben sich die Lehrer genau an die Bestimmungen des Unterrichtsplanes zu halten und in der methodischen Behandlung darauf zu dringen, dass in allen Richtungen, unter Vermeidung jeder mechanischen Stoffaufnahme, Wissen und Können des Zöglings